

5. Newsletter der Waffenbehörde des Landkreises Bautzen

Juli 2024

Sehr geehrte Waffenbesitzerin,
sehr geehrter Waffenbesitzer,

die Waffenbehörde des Landkreises Bautzen möchte ihre Waffenbesitzer erneut mit aktuellen und allgemeinen Sachverhalten zum Waffenrecht mit diesem Newsletter informieren.

Der Newsletter wird auch weiterhin in regelmäßigen Abständen erscheinen und allen Interessierten direkt per E-Mail zugesandt. Sofern Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen, bitten wir um eine kurze E-Mail, in welcher Sie uns dies mitteilen, damit Sie aus unserem Verteiler entfernt werden können.

Schlüsselaufbewahrung und Tresorumbau:

Bereits im Dezember 2023 informierten wir Sie über die Regularien zur Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels. Zu den dort übermittelten Informationen gibt es bislang keine neuen oder anderen Sachstände.

Die Sächsischen Waffenbehörden wurden jedoch dazu angehalten, die Waffenbesitzer nochmals darauf zu sensibilisieren, dass bei voraussehbaren Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Kur) besondere Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln erforderlich sind. Als Möglichkeiten wurden hier die Mitnahme des Waffenschrankschlüssels durch den Waffenbesitzer selbst oder die Verwahrung bei einer anderen Person, welche Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist und selbst keinen Zugang zur Wohnung bzw. zum Haus des Waffenbesitzers hat, genannt. Bei längeren, voraussehbaren Abwesenheiten sind also andere Vorkehrungen zur Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln zu treffen, als bei einer täglichen Anwesenheit und der damit verbundenen Möglichkeit, die Verschlussicherheit vom Waffenschrank täglich zu kontrollieren.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass der eigenständige Umbau bzw. die Umrüstung von einem bestehenden Waffenschrank mit einer Schlüsselverschlussvorrichtung zu einer anderen Verschlussart (z.B. elektronisches Zahlenschloss) den Verlust der Zertifizierung des Aufbewahrungsbehältnisses zur Folge hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Umbausatz vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird oder von einem Dritten. Hintergrund des Verlustes der Zertifizierung ist die fehlende Überprüfungsmöglichkeit und Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvoraussetzungen. Durch einen eigenmächtigen Umbau liegt also eine sichere Aufbewahrung der Waffen nicht mehr vor und dies kann rechtliche Folgen haben (Ordnungswidrigkeit, Straftat, waffenrechtliche Unzuverlässigkeit und damit verbundener Verlust der waffenrechtlichen Erlaubnisse).

Sollten Sie sich für einen Umbau Ihres Waffenschrankes hinsichtlich der Verschlussart interessieren, ergeben sich zwei Möglichkeiten (in Anlehnung an § 13 Abs. 10 AWaffV):

1. Das Behältnis muss nach dem eigenständigen Umbau unverzüglich erneut von einer akkreditierten Stelle zertifiziert werden.
2. Der Umbau wird direkt durch Fachpersonal einer akkreditierten Stelle durchgeführt (empfohlene Variante, um einen Verlust der Zertifizierung durch einen eigenständigen Umbau nicht zu riskieren).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beschriebene Vorgehensweise die aktuelle Verfahrensweise wiedergibt. Zukünftige Erlasse oder gesetzliche Regelungen im Rahmen einer Waffenrechtsnovelle finden bei diesem Newsletter keine Berücksichtigung.

Überkreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen:

Das Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt stellt weiterhin bei durchgeführten Waffenaufbewahrungskontrollen zahlreiche Verstöße fest. Hierzu wurde bereits mit dem 1. Newsletter im April 2023 berichtet.

In diesem Newsletter möchten wir Sie explizit auf die Regularien zur Überkreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen, die nicht in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrads 0 oder 1 (nach Norm EN 143-1) gelagert werden, hinweisen.

Diese Regularien gelten also folglich nur für **Waffenschränke mit den Sicherheitsstufen A und B** (nach Norm VDMA 24992).

Grundsätzlich gilt, dass Schusswaffen und Munition nur **getrennt voneinander** in den entsprechenden Sicherheitsbehältnissen aufbewahrt werden dürfen. Zulässig ist nur eine sogenannte „Überkreuz-Aufbewahrung“, d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden.

Im konkreten Beispiel bedeutet dies, dass sie Kleinkalibermunition zusammen mit Großkaliberwaffen im Waffenschrank ohne abschließbarem Innenfach gemeinsam aufbewahren dürfen.

Sollte Ihr Waffenschrank der Sicherheitsstufe A oder B (nach Norm VDMA 24992) ein abschließbares Innenfach ohne Zertifizierung aus Stahlblech aufweisen, dürfen Sie die Munition in diesem lagern, um der Überkreuz-Aufbewahrung nachzukommen (d.h. in diesem Falle ist nicht zwingend ein separates Sicherheitsbehältnis für die Aufbewahrung der Munition erforderlich).

Sollte Ihr Waffenschrank ein abschließbares Innenfach mit der Sicherheitsstufe B (nach Norm VDMA 24992) aufweisen, dürfen Sie in diesem Innenfach bis zu 5 Kurzwaffen und Munition, welche nicht zu den Kurzwaffen gehört, aufbewahren. Die Munition, welche für die Kurzwaffen bestimmt ist, können Sie dann wiederum im Hauptfach des Waffenschrankes aufbewahren, insofern sich in diesem keine dafür passende Langwaffe befindet.

Eine entsprechende Übersicht zur mengenmäßigen Beschränkung der Waffen und der Überkreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen in den verschiedenen Arten von Sicherheitsbehältnissen können Sie der nachfolgenden Übersicht vom Bundesverwaltungsamt entnehmen.

Behältnisart	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
Stahlschrank mit Schwenkriegelverschluss (ohne Klassifizierung)	■ Nein	■ Nein	■ Ja
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992)	■ Bis zu 10	■ Nein	■ Im abschließbaren Innenfach **
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach Sicherheitsstufe B (VDMA 24992)	■ Bis zu 10	■ Bis zu 5 im Innenfach	■ Zusammen im abschließbaren Innenfach **
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) ohne Innenfach	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10*	■ Nein **
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10*	■ Zusammen im abschließbaren Innenfach **
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 bis 200 kg (EN 1143-1 oder gleichwertig)	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 5	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 ab 200 kg (EN 1143-1 oder gleichwertig)	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 (EN 1143-1 oder gleichwertig)	■ Unbegrenzt	■ Unbegrenzt	■ Ja (ohne räumliche Trennung)

* Liegt das Gewicht oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

** Überkreuz-Aufbewahrung: d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden.

Bedürfnisüberprüfung der Sportschützen:

Auch in diesem Jahr werden zu Beginn des Monats September eine größere Anzahl unserer Sportschützen, welche zugleich Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, ein Anschreiben zur Bedürfnisüberprüfung erhalten. Die Waffenbehörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses regelmäßig alle 5 Jahre zu überprüfen.

Hierbei wird zwischen Sportschützen unterschieden, bei denen seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte bzw. der Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis weniger oder mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Liegt diese Eintragung oder Ausstellung mindestens 10 Jahre zurück, verlangt die Waffenbehörde lediglich die Bescheinigung des Schießsportvereins, zur aktuell bestehenden Mitgliedschaft.

Sind seit dieser Eintragung oder Ausstellung noch keine 10 Jahre vergangen, wird neben der Bescheinigung über die bestehende Mitgliedschaft des Schießsportvereins auch verlangt, dass der Sportschütze den Schießsport regelmäßig ausübt. Hierbei kommt es im Überprüfungszeitraum der letzten 24 Monate darauf an, dass

- das Mitglied in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe schießt,
- in diesem Zeitraum der Schießsport **mindestens einmal alle 3 Monate ODER mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten** betrieben wurde und
- sofern das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen besitzt, der Nachweis zum Betrieb des Schießsports für beide Waffenkategorien erbracht werden muss.

Für diese Prüfung werden daher die Schießnachweise für den Zeitraum **September 2022 bis August 2024** herangezogen.

Hinweis: Achten Sie daher auf eine korrekte Aufzeichnung Ihrer Schießnachweise und lassen darin auch erkennen, ob Sie mit Lang- oder Kurzwaffen dem Schießsport nachgegangen sind.

Ansprechpartner der Waffenbehörde:

Damit Sie Ihre waffenrechtlichen Anliegen zukünftig schnellstmöglich klären können, bitten wir Sie ab sofort um direkte Kontaktaufnahme zu Ihrem zuständigen Bearbeiter. Die Zuordnung des Bearbeiters ist abhängig vom Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens.

Frau Schreiber (Tel. 03591/5251-32114)
Familiennamen beginnt mit A, O, P, Q, R, T, V oder W

Frau Steinbrück (Tel. 03591/5251-32122)
Familiennamen beginnt mit E, S oder U

Herr Kasper (Tel. 03591/5251-32116)
Familiennamen beginnt mit I, J, K, L, M, N, Y oder Z

Herr Geisler (Tel. 03591/5251-32112)
Familiennamen beginnt mit B, C, D, F, G, H oder X

Sollten Sie weitere Waffenbesitzer aus dem Landkreis Bautzen kennen, die Interesse am Erhalt des Newsletters haben, dann informieren Sie diese darüber, dass hierfür lediglich die E-Mail-Adresse bei der Waffen- oder Jagdbehörde des Landratsamtes Bautzen hinterlegt werden muss. Der Versand des Newsletters erfolgt sodann automatisch.

Allerdings bitten wir zu beachten, dass es sich tatsächlich um Waffenbesitzer mit Hauptwohnsitz im Landkreises Bautzen handeln muss. Das bloße Interesse einer Person am Newsletter ist hierfür nicht ausreichend.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern per E-Mail (waffen@lra-bautzen.de), telefonisch oder persönlich während der Sprechzeiten (dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Waffenbehörde des Landkreises Bautzen